

U M W E L T B E R I C H T

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 - “Feuerwehrgerätehaus Giesendorf“ –

Das Baugesetzbuch sieht im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht – als gesondertem Teil der Planbegründung – beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden mit diesem Umweltbericht gem. der Anlage zu § 2 a Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1. 1	Wichtigste Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	2
1. 2	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2. 1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	11
2. 1. a)	Schutzgut Mensch	11
2. 1. b)	Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
2. 1. c)	Schutzgut Boden	14
2. 1. d)	Schutzgut Wasser.....	16
2. 1. e)	Schutzgut Klima/ Luft.....	17
2. 1. f)	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
2. 1. g)	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander / Klimatische Auswirkungen	19
2. 2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	19
2. 2. a)	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19
2. 2. b)	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
2. 3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	20
2. 4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
3.	Zusätzliche Angaben	21
3. 1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	21
3. 2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung (Monitoring)	21
4.	Zusammenfassung	22

1. Einleitung

1.1 Wichtigste Inhalte und Ziele der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012

Anlass der Planung ist die Umsetzung des vom Rat der Stadt Elsdorf am 23.04.2013 beschlossenen Brandschutzbedarfsplans, der u.a. für den Ortsteil Elsdorf-Giesendorf die Errichtung eines weiteren Feuerwehrgerätehauses vorsieht, um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr bei der Bekämpfung von kritischen Wohnungsbränden als ausreichend zu gewährleisten. Dazu müssen

- in 80 % aller Einsätze, bei denen ein kritischer Wohnungsbrand anzunehmen ist,
- innerhalb einer Eintreffzeit von 8 Minuten insgesamt 10 ausgebildete Feuerwehrleute und
- innerhalb einer Eintreffzeit von 13 Minuten weitere 6 Feuerwehrleute an der Einsatzstelle eintreffen.

Um diese Anforderungen zu erfüllen wurden bereits im gesamten Stadtgebiet Standorte für neue Feuerwehrgerätehäuser identifiziert und bereits an den Standorten Oberembt, Niederembt, Berrendorf und Heppendorf realisiert. Um den Brandschutzbedarfsplan in seinen Anforderungen weiter zu erfüllen steht unter anderem noch ein Standort in Elsdorf-Giesendorf aus. Dort muss das vorhandene Feuerwehrgerätehaus ersetzt werden, da dieses den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Zur Standortidentifikation des neuen Feuerwehrgerätehauses in Elsdorf-Giesendorf wurden mögliche Standorte nach den nachstehenden Kriterien gesucht:

- Erreichbarkeit des Standortes für die bestehende freiwillige Feuerwehrbelegschaft,
- kurzfristige, liegenschaftliche Verfügbarkeit der Fläche für die anstehende Baumaßnahmen und
- Integration im Stadtgebiet (Erfüllung der Einsatzanforderungen aus dem Brandschutzbedarfsplan).

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde der Standort am westlichen Ortsausgang von Elsdorf-Giesendorf entlang der Etzweiler Straße als Ergänzungsstandort identifiziert, welcher das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist.

Ziel der 5. Änderung des FNP ist es daher, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass ein Feuerwehrgerätehaus gemäß § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB genehmigungsfähig sein wird.

Hierzu ist es erforderlich die im Flächennutzungsplan derzeitig dargestellte „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zu ändern, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf Ebene des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

Die Flächenbilanz des Plangebietes stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Flächen 5. FNP- Änderung	in m²
Fläche für den Gemeinbedarf	~5.627
Summe	~5.627

1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	BauGB	<p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) • Belange des Bildungswesens, und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) • Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) • Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c BauGB) • die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e BauGB) • die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten in denen europarechtlich geforderten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. h BauGB) <p>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1 a Abs. 2 BauGB)</p>
	BauNVO	Bestimmung von Art und Maß der baulichen Nutzung
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.ä.)
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädli. Umweltein-

		wirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (Verwaltungsvorschrift gem.§ 48 BImSchG, Gewerbelärm) mit Richtwerten für die Zulassung von Anlagen, die § 5 u. 22 BImSchG unterliegen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und Emissionskontingenten (Lärm) nach DIN 45691
	DIN 18005	Aktiver und passiver Schallschutz im Städtebau; Orientierungswerte zu Lärm/ Schallschutz für die städtebaul. Planung (gesunde Lebensverhältnisse), anzustrebende Werte von Verkehrs- u. Gewerbelärm bei der Baugebietsausweisung, Überschreitung abwägend zu rechtfertigen
	Freizeit-Lärm-Richtlinie (LAI)	Immissionsschutzrechtliche Bewertungsgrundlage für Freizeitanlagen als Orientierungshilfe
	Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)	Schutz vor Geruchsimmisionen anhand von Immissionswerten als Maßstab für zulässige Geruchsimmisionen
Tiere und Pflanzen / Arten und Biotope	FFH-Richtlinie und VV FFH-RL NRW sowie Vogelschutzrichtlinie	EU-Richtlinien zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse / sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und Bewahrung bzw. erff. Wiederherstellung ihrer natürlichen Lebensräume, Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (RL 92/43 EWG + RL 79/409 EWG)
	Bundesartenschutzverordnung	Besondere Unterschutzstellung der in Anlage 1 und Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten, strenge Unterschutzstellung der in Anlage 1 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten. Verbote in unterschiedl. Art und Weise, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung, erff. Wiederherstellung von Natur und Landschaft, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	BauGB	Insbesondere Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes • die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts <p>Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funkti-</p>

		<p>onsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG)</p> <p>Verträglichkeitsprüfung bei drohender Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten (§ 1 a Abs. 4 BauGB)</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädli. Umwelteinwirkungen (Immissionen)</p> <p>Bundeswaldgesetz Wald wegen seines wirtschaftl. Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erf. zu mehren etc.</p>
Boden	<p>Bundesboden-schutzgesetz</p> <p>BauGB</p> <p>Bundesnaturschutz-gesetz</p> <p>Bundesimmissions-schutzgesetz und Verordnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz u. Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens insbes.: <ul style="list-style-type: none"> - als Lebensgrundlage/-raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- u. Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten etc., • Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen bei Einwirkungen so weit wie möglich vermeiden • Schutz u. Abwehr vor schädli. Bodenveränderungen, • Förderung der Sanierung schädli. Bodenveränderungen u. Altlasten etc. <ul style="list-style-type: none"> • Insbes. Belange gem. § 1 a Abs. 2 BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden • Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen sollen nur im Notwendigen Umfang ungenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden ((1a Abs. 2 BauGB) • Zusätzliche Anforderungen entstehen zudem durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden (§ 9 BauGB) <p>Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädli. Umwelteinwirkungen (Immissionen)</p>
Wasser	Wasserhaushalts-	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als

	<p>gesetz</p> <p>Landeswasser- gesetz NRW</p> <p>Bundesimmissions- schutzgesetz und Verordnungen</p> <p>BauGB</p>	<p>Lebensraum für Tiere/ Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökolog. Funktionen</p> <p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; gem § 51a Niederschlagswasser Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswässern zur Anreicherung des Grundwassers bzw. ortsnahe Einleitung in ein Gewässer</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schäd. Umwelteinwirkungen (Immissionen)</p> <p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. 8 BauGB: Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, vorbeugender Hochwasserschutz etc.</p>
	Bundesnaturschutz- gesetz	Natürliche und naturnahe Gewässer, Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen erhalten; Hochwasserschutz durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen; vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG)
Luft	<p>Bundesimmissions- Schutzgesetz und Verordnungen</p> <p>TA Luft</p> <p>BauGB</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schäd. Umwelteinwirkungen (Immissionen)</p> <p>Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schäd. Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge (Verwaltungsvorschrift gem. § 48 BImSchG zur Luftreinhaltung)</p> <p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen • Vermeidung von Emissionen • die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie • Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung u. Verringerung von Verkehrsbelastungen etc.
Klima	Bundesnaturschutz- gesetz/ Landschaftsgesetz NRW	<p>Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)</p> <p>Schutz und Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 LG NRW)</p>

	BauGB	Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 u. § 1a Abs. 5 BauGB: Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeinsparung, Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz und Maßnahmen hinsichtlich des Klimawandels, Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, etc.
	Klimaschutzgesetz NRW	Reduzierung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW) Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW)
Landschaft, Stadtbild	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft, dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	BauGB	Belange der Baukultur mit Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
	Bundeswaldgesetz	Wald wegen seines wirtschaftl. Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erf. zu mehren etc.
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Baukultur, Denkmalschutz u. Denkmalpflege
	Denkmalschutzgesetz NRW	Baudenkmäler, Bodendenkmäler
	Bundesnaturschutzgesetz	Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)

Der Umfang und der Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung vorgenommen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Zielsetzungen verfolgt, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Belange der Umwelt haben:

- Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung, Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses

- Änderung der Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“

Aus hiesiger Sicht sind bezüglich der Ermittlung der Belange der Umwelt nach heutigem Kenntnisstand, abgesehen von einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie einer Artenschutzprüfung der Stufe I, weitere Fachgutachten nicht erforderlich. Auf folgende Unterlagen wird im Rahmen der Bauleitplanung zurückgegriffen:

- Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises
- Biotopkataster NRW unter www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk/.
- Geologischer Dienst NRW Bodeninformationssystem unter www.tim-online.nrw.de/tim-online
- Wasserinformationssystem unter www.elwas.web.nrw.de
- Klimainformationssystem unter www.klimaatlas.nrw.de
- Umweltdateninformationssystem vor Ort unter www.uvo.nrw.de

Darstellungen in Fachplanungen:

Regionalplan

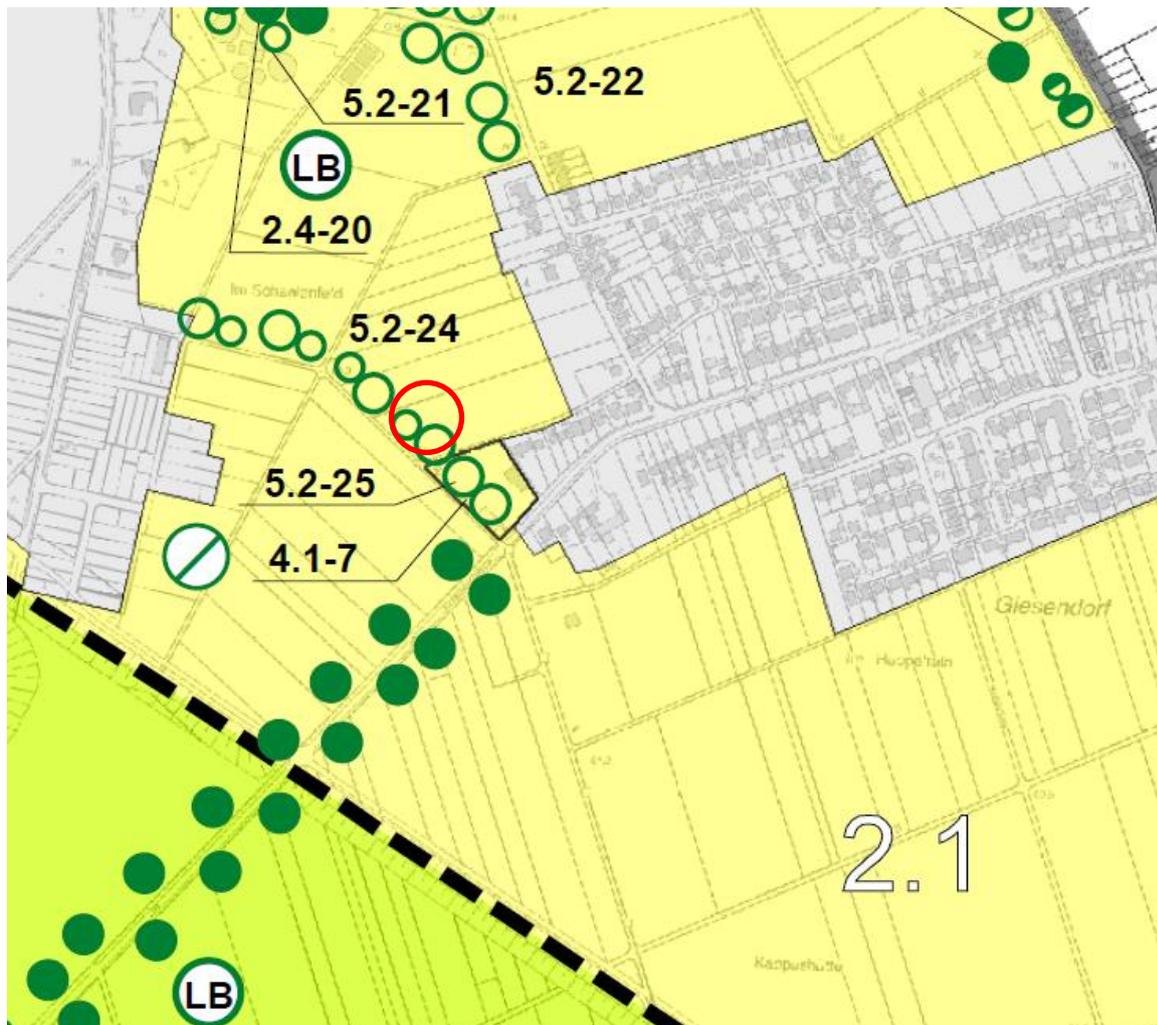
Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.



Auszug aus dem rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan Stand 2000 (Regionalplan); geordnet, ohne Maßstab

Landschaftsplan

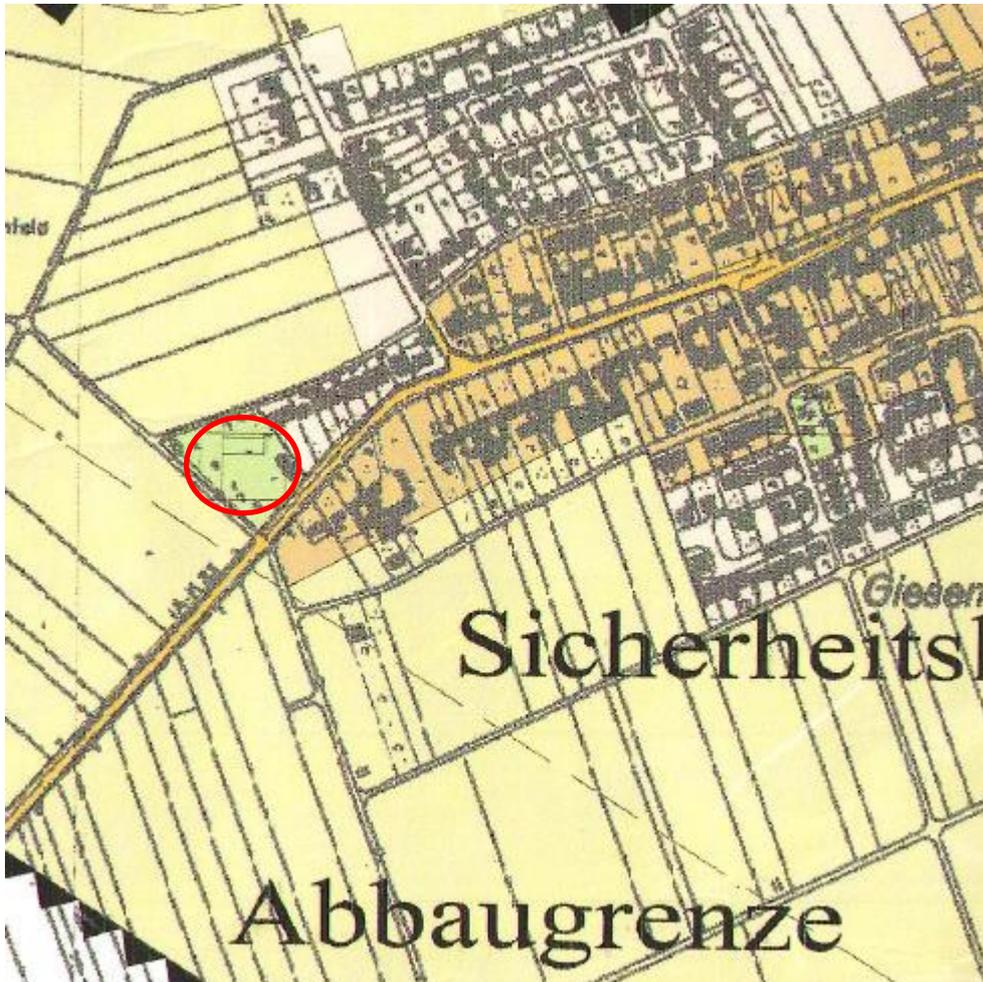
Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 3 – „Bürgerwälder“ des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan setzt für das Entwicklungsziel „Schaffung von naturnahen Lebensräumen im Umfeld des Tagebaus zur Sicherung der ökologischen Funktionen“ fest. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (FFH-, Natur-, und Landschaftsschutzgebiete) sind durch das das Planverfahren nicht betroffen. Allerdings setzt der Landschaftsplan 3 im Westen des Plangebietes die bestehenden bodenständigen Bäume sowie Sträucher als „Entwicklungs- und Pflegemaßnahme fest“ die unter Festsetzung bestimmter Holzarten wieder aufzuforsten sind.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 3 des Rhein-Erft-Kreises, ohne Maßstab, genordet

Flächennutzungsplan

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 5 stellt der Flächennutzungsplan „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ dar. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 soll die derzeitige Darstellung in „Fläche für **den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr**“ geändert werden.



Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf (Stand 2012), genordet, ohne Maßstab

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1. a) Schutzgut Mensch

Bestand / Vorbelastung:

Bei dem vorliegenden Planbereich handelt es sich um eine Wiesenfläche, auf der sich das Schützenheim sowie ein Bolzplatz befinden. Im Westen stehen 10 mittelalte bodenständige Bäume sowie mehrere Sträucher. Zudem verlaufen entlang der westlichen und nördlichen Grenze Wirtschaftswege. Des Weiteren grenzt das Plangebiet hier an den offenen Landschaftsraum.

Das Plangebiet weist daher eine gewisse Funktion für Freizeit und Erholung für die Giesendorfer Bevölkerung auf. Zum einen stellt das Schützenheim einen Standort für soziale Veranstaltungen dar. Zum anderen ist der Bolzplatz, insbesondere für die Jugend, hinsichtlich Freizeitaktivitäten von Bedeutung. Allerdings gehen von den Freizeit- und Erholungsaktivitäten auch gewisse Immissionsbelastungen für die unmittelbar östlich angrenzende Wohnbebauung aus.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Die Nullvariante als Unterlassung der Planung erzielt im Gegensatz zur Planung und deren Umsetzung eine temporäre Schutzwirkung, da während der Bauphase zusätzlicher Lärm und Unruhe als auch eine Staubentwicklung vermieden werden kann. Da die Auswirkungen während der Bauphase jedoch temporärer Natur sind, sind diese zu vernachlässigen und werden nicht gesondert beurteilt und bewertet.

Des Weiteren führt die Umsetzung der Planung temporär zum Verlust des Bolzplatzes. Es ist jedoch beabsichtigt, den Bolzplatz nach Errichtung des Feuerwehrhauses im nördlichen Bereich der Fläche wieder herzustellen. Insofern führt die Nullvariante zwar nicht zu temporären Freizeiteinbußen, langfristig sind in der Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung jedoch keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf den Freizeit- und Erholungswert des Plangebietes für das Schutzgut Mensch zu erkennen.

Planung:

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung soll das Planungsrecht dahingehend geändert werden, dass der Flächennutzungsplan zukünftig „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ darstellt. Von der beabsichtigten Darstellung sind keine zusätzlichen langfristigen negativen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Zwar werden durch Einsatzfahrten der Feuerwehr, mitunter auch zu sehr schutzwürdigen Uhrzeiten, Immissionen auf die umliegende Wohnbebauung an der Etzweilerstraße

einwirken. Allerdings sind keine Übungen oder sonstige Aktivitäten der Feuerwehr auf dem Gelände geplant, so dass bei den zusätzlichen Immissionsbelastungen ausschließlich Gründe des Gemeinwohls vorliegen und somit nicht weiter von Relevanz sind.

Lediglich während der Bauphase wird es zu erhöhten Immissionen in Form von Lärm und Staub kommen, die jedoch aufgrund der zeitlichen Befristung zu vernachlässigen sind.

Ebenfalls erfährt das Plangebiet durch die Wiederherstellung des Bolzplatzes keine langfristige Einschränkung im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion.

Daher ergeben sich keine beachtenswerten Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch.

2. 1. b) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand/ Vorbelastung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Wiesenfläche, auf der sich das Schützenheim sowie ein Bolzplatz befinden. Im Westen stehen 10 mittelalte bodenständige Bäume sowie mehrere Sträucher.

Floristisch ist die Wiesenfläche als mittelwertig einzustufen, da sie durch die Nutzung und der regelmäßigen Pflege nur einer eingeschränkt natürlichen Vegetationsentwicklung unterliegt. Die Gehölze haben einen guten Entwicklungsstand und sind hochwertiger Natur.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind vom Geltungsbereich des Planverfahrens nicht betroffen. Auch gesetzlich geschützte Biotope (gem. Biotopkataster NRW unter www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk/), FFH- oder Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 3 „Bürgerwälder“ des Rhein-Erft-Kreises, der das Entwicklungsziel „Schaffung von naturnahen Lebensräumen im Umfeld des Tagebaus zur Sicherung der ökologischen Funktionen“ festsetzt. Des Weiteren setzt der Landschaftsplan die im Westen bestehenden Gehölze als „Entwicklungs- und Pflegemaßnahme fest“ die unter Festsetzung bestimmter Holzarten wieder aufzuforsten sind.

Ferner ist eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) vom Büro Reepel im April 2015 durchgeführt worden. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass gemäß Messtischblättern des Landesamts für Natur Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) folgende planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen können:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5004

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gebäude, Fettwiesen und -weiden

Nr.	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutzstatus	Kleingehölze	Gebäude	Fettwiese
	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Vögel							
1	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	§		XX
2	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S	§		XX
3	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	§§	XX	(X)
4	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	§§	XX	XX
5	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G	§§	(X)	
6	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	§§	X	(X)
7	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	§		(X)
8	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	§	X	(X)
9	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	§	XX	(X)
10	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	§	X	(X)
11	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	G	§§	XX	
12	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	§§	X	
13	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	§§	X	X
14	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	§	XX	X
15	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	§	XX	
16	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	§	X	
17	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	§	X	X
18	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	§		X
19	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	§	X	(X)
20	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	§§	XX	(X)
21	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	§§	X	(X)
22	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	§§	X	X
23	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	§§		X

Allerdings sind einige der genannten Vogelarten im Vorhinein aufgrund nicht zutreffenden Lebensraumes auszuschließen. Pirol und Nachtigall sind an Gewässer, der Pirol auch an sehr hohe Bäume gebunden. Beides ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Darüber hinaus ist vom NABU (Herr Binek) gemeldet worden, dass eine Rebhuhnpopulation die locker bewachsene nördliche Grenze des Plangebietes besiedelt. Ferner nutzen Turmfalke und Schleiereule den ehemaligen Versorgungsturm als Brutplatz. Fledermäuse hingegen nutzen den Turm als Schlafplatz.

Für die übrigen genannten Arten kommt das Plangebiet als potentiell Nahrungssuchgebiet in Betracht.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung.

Da die schutzwürdigen Bereiche, die Wiesenfläche im Norden des Plangebietes als auch der ökologisch hochwertige Gehölzbestand im Westen nicht durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden, entfaltet die Nullvariante als Unterlassung der Planung keine nennenswerten Schutzwirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Hinsichtlich der Fauna hat die Nichtdurchführung der Planung zur Folge, dass das Plangebiet als Nahrungssuchgebiet für die o.g. Tierarten erhalten bleibt. Allerdings ist aufgrund der geringen Plangebietsgröße zu unterstellen, dass bei Wegfall des Gebietes als Nahrungssuchgebiet keine der oben genannten Arten ernsthaft in Ihrem Bestand gefährdet werden. Zudem stehen ausreichend große Alternativflächen innerhalb des Stadtgebietes, auch in der Nähe des Plangebietes, zur Verfügung, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Infolgedessen ergeben sich in Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen.

Planung:

Da durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Veränderungen am alten RWE Versorgungsturm vorgenommen werden, sind mit dem hiesigen Planverfahren keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die o.g. Arten betroffen. Vielmehr wird durch die unter Punkt 7 der Begründung beschriebenen Ausgleichsmaßnahme, im Norden des Plangebietes auf einer Fläche von 1.308m² eine mäßig artenreiche Wiese aus autochthonem Saatgut anzulegen, die extensiv zu pflegen ist (2x jährliche Mahd), die Habitatstruktur für das Rebhuhn aufgewertet, so dass dies hier ansässige Population zukünftig verbesserte Lebensbedingungen vorfinden wird. Gleichzeitig wird durch das Freihalten der nördlichen Fläche von hohem Baumwuchs die Anflugschneise für Turmfalke und Schleiereule zum Versorgungsturm sichergestellt, so dass auch bezüglich dieser zwei planungsrelevanten Arten eine Sicherung ihres Bruthabitats gegeben ist.

Die übrigen oben aufgelisteten Arten werden das Plangebiet höchstens als Jagd- bzw. Nahrungssuchhabitat aufsuchen, so dass auch hier keine Verbotstatbestände gem. 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind, da keine Fortpflanzung- bzw. sonstige Lebensraumschlüsselfunktionen mit Realisierung der 5. Änderung des FNP verloren gehen. Zudem stehen ausreichend große Alternativflächen innerhalb des Stadtgebietes, auch in der Nähe des Plangebietes, zur Verfügung, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung (Stufe II) nicht notwendig ist.

2. 1. c) Schutzgut Boden

Bestand/ Vorbelastung:

Bei dem vorliegenden Planbereich handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesenfläche.

Gem. Geologischer Dienst NRW Bodeninformationssystem liegen folgende Angaben vor:

Hauptsächliches Vorkommen bis 2m Bodentiefe: Löss

Schluff, schwach tonig, schwach feinsandig; meist oberflächennah entkalkt, örtlich umgelagert (mit geringem Anteil an Grus und Steinen), gelb-, grau- bis rotbraun

Löss zeichnet sich durch eine mäßige Wasserdurchlässigkeit aus, daher ist der Boden zur Versickerung nur bedingt geeignet. Grundsätzlich besser zur Versickerung geeignet wäre der unter dem Löss anstehende, höher durchlässige Kies.

Altablagerungen/ Altlasten:

Gemäß dem Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises liegt im Plangebiet die Altlastenverdachtsfläche 08AA10 „Kippe Giesendorf“, da es sich beim Plangebiet um die ehemalige Kippe Giesendorf handelt. Aufgrund dessen ist im August 2015 eine Baugrunduntersuchung vom Büro für „Geotechnik – Wasser, Boden, Luft; Breuer“ durchgeführt worden. Der Analyse der Bodenproben ist zu entnehmen, dass der Boden erhöhte Werte für Zink sowie PAK aufweist, die der Kategorie Z2 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zuzuordnen sind.

Gemäß der Stellungnahme des Rhein Erft Kreises, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Bodenschutz vom 16.06.2016 ist ein Einbau des Bodenaushubs nicht möglich. Es handelt sich hierbei ab dem Ausbau um Abfall, der gemäß den entsprechenden Vorschriften zu entsorgen ist.

Demzufolge ist das Schutzgut Boden aufgrund der Altnutzung „Kippe“ bereits erheblich vorbelastet.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Bei der Nullvariante als Unterlassung der Planung wird der Boden nicht überbaut, versiegelt oder sonstigen Veränderungen unterworfen.

Ferner wird durch die Unterlassung der Planung, vermieden, dass durch Aushub und etwaiger Zwischenlagerung belasteter Boden an die Oberfläche gelangt und so eine Gefahrenquelle für andere Schutzgüter darstellt (Tiere und Pflanzen, Mensch)

Auch im Hinblick auf den Grundwasserschutz ist eine gewisse Schutzwirkung bei Unterlassung der Planung gegeben, da durch die ausbleibende Versiegelung im Plangebiet Niederschlagswasser versickern und zur Grundwasseranreicherung beitragen kann. Allerdings wäscht der Niederschlag die durch Düngung bedingten zusätzlichen künstlichen Nährstoffe aus dem Boden aus und führt diese dem Grundwasser zu, was zu einer erhöhten Nährstoffanreicherung im Grundwasser und somit zu einer geringeren Wasserqualität führt.

Infolgedessen ergeben sich in Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen.

Planung:

Die Umsetzung der Planung führt zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung, so dass die natürlichen Bodenfunktionen gänzlich verloren gehen. Auch im Hinblick auf den Grundwasserschutz ist eine gewisse Beeinträchtigung gegeben, da durch die Versiegelung im Plangebiet Niederschlagswasser nicht mehr ungehindert versickern und zur Grundwasseranreicherung beitragen kann. Allerdings wäscht der Niederschlag die Schadstoffbelastung aus dem Boden aus und führt diese dem Grundwasser zu, was zu einer erhöhten Belastung im Grundwasser und somit zu einer geringeren Wasserqualität führt.

Des Weiteren wird durch die Realisierung der Planung belastetes Bodenmaterial an die Oberfläche befördert und kann eine Gefahrenquelle für andere Schutzgüter darstellen. Hier ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der belastete Boden fachgerecht entsorgt wird und somit keine Gefahr für andere Schutzgüter darstellt.

Ferner wird durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 BauGB) ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Schutzgutes Boden geleistet.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Realisierung der Planung, aufgrund Schadstoffvorbelastung des Boden, ein Eingriff in keinen besonders schützenswerten Boden erfolgt, und folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes vorliegen.

2. 1. d) Schutzgut Wasser

Bestand:

Bei dem vorliegenden Planbereich handelt es sich um eine intensiv genutzte Wiesenfläche.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet, es liegt gem. der Onlineauskunft www.elwas.web.nrw.de im Einzugsbereich des Giesendorfer Fließes und des Grundwasserkörpers 274_05 Hauptterrassen des Rheinlandes.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Bei der Nullvariante als Unterlassung der Planung ist im Hinblick auf den Grundwasserschutz eine gewisse Schutzwirkung gegeben, da durch die ausbleibende Versiegelung im Plangebiet Niederschlagswasser versickern und zur Grundwasseranreicherung beitragen kann.

Planung:

Durch die Umsetzung der Planung wird zusätzlicher Boden versiegelt, was Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung hat, da das Niederschlagswasser im Plangebiet nicht mehr

ungehindert versickern kann. Allerdings ist gemäß § 51a LWG NW das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Aufgrund der Gesetzgebung ist sichergestellt, dass zumindest ein beachtlicher Anteil des Niederschlagswassers dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zugeführt wird und so der Grundwasserneubildung dient.

Infolgedessen ergeben sich in Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen.

2. 1. e) Schutzgut Klima/ Luft

Bestand/ Vorbelastung:

Der Raum Elsdorf ist geprägt durch ein atlantisches Klima mit relativ milden feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern. Gem. des Onlineinformationssystems Klimaatlas NRW gliedert sich die Region ein in die vom Westwind geprägten Bereiche der niederrheinischen Bucht mit jährlichen Niederschlagsmengen von 800 – 900 mm, einer Durchschnittstemperatur von etwa 9-10° C sowie mittlerer Durchlüftung.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Da es sich bei dem Plangebiet um eine Wiesenfläche handelt, werden bezüglich der Schutzgüter Klima/Luft Schutzwirkungen bei der Nullvariante als Unterlassung der Planung erzielt. Zum einen tragen Wiesenflächen zur Sauerstoffanreicherung bei. Zum anderen wird durch die Unterlassung zusätzlicher Versiegelung eine Ausweitung der städtischen Wärmeinsel vermieden.

Des Weiteren werden bei der Nullvariante im Gegensatz zur Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft vermieden, da insbesondere während der Bauphase zusätzlicher Lärm und Unruhe als auch eine Staubentwicklung entstehen. Da die Auswirkungen während der Bauphase jedoch temporärer Natur sind, sind diese zu vernachlässigen und werden nicht gesondert beurteilt und bewertet.

Planung:

Flächenversiegelungen durch Gebäude sowie Nebenanlagen und Erschließungsflächen wirken sich grundsätzlich negativ auf den Boden, das Grundwasser, das Mikroklima, Flora und Fauna sowie auf das Landschaftsbild aus. Auch das Geländeklima ist im Planbereich grundsätzlich negativ beeinträchtigt, da die Verdunstungsrate vermindert und die Lufttemperatur erhöht wird, außerdem ist mit der vorhandenen Bebauung eine Verminderung des horizontalen Luftaustausches infolge der Barrierewirkung der Baukörper verbunden. Durch

die im LBP festgesetzten Maßnahmen, den Gehölzbestand im westlichen Bereich des Plangebietes durch 10 Bäume sowie einer Heckenpflanzung aufzuforsten, wird eine Minderung der o.g. Beeinträchtigungen erreicht. Ferner wird durch die Kompensationsmaßnahmen das Kleinklima verbessert und ein Beitrag zur Staubbindung geleistet.

Die Belange der Lufthygiene sind bereits vorbelastet, es kommt insofern durch die hiesige Bauleitplanung nicht zu relevanten Veränderungen gegenüber dem aktuellen Zustand, da zusätzliche Schadstoffimmissionen und relevante Mehrverkehre nicht zu erwarten sind. Daher ergeben sich keine beachtenswerten Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima / Luft.

2. 1. f) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand:

Das Plangebiet wird zurzeit als Freizeit- und Erholungsfläche genutzt, daher sind Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Baudenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist anzunehmen, dass aufgrund der Altnutzung „Kippe“ und der damit einhergehenden Bodenveränderungen keine bedeutenden Bodendenkmäler im Plangebiet anzutreffen sind. Für den Fall das dennoch Bodendenkmäler im Plangebiet vorkommen, ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon: 02206-9030-0, Fax: 02206-9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter genauso zu beurteilen, wie bei einer Durchführung der Planung. Es sind nach jetzigem Kenntnisstand keine Schutz- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden. Eine systematische Erhebung zur Ermittlung des archäologischen Potentials wurde noch nicht durchgeführt und vom zuständigen Fachamt auch nicht gefordert. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdeingriffen ist deshalb zwar unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen. Dessen ungeachtet gelten für das Plangebiet die Vorschriften der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW.

Planung:

Es sind nach jetzigem Kenntnisstand keine Schutz- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden. Eine systematische Erhebung zur Ermittlung des archäologischen Potentials wurde noch nicht durchgeführt und vom zuständigen Fachamt auch nicht gefordert. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdeingriffen ist deshalb zwar unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen. Dessen ungeachtet gelten für das Plangebiet die Vorschriften der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW.

Daher ergeben sich in Gegenüberstellung der Planungsdurchführung und der Nullvariante als Unterlassung der Planung keine beachtenswerten Unterschiede im Hinblick auf die umweltbezogenen Auswirkungen.

2. 1. g) Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander / Klimatische Auswirkungen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. i BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die gegenwärtig der Freizeit- und Erholungsnutzung dient und ebenso wie die nähere Umgebung bereits stark anthropogen geprägt ist. Durch die vorhandene Freizeitnutzung (Schützenheim, Bolzplatz) sowie der verkehrlichen Infrastruktur kommt es bereits zu Emissionen.

Aufgrund dieser Ausgangsbedingungen ist, durch mögliche, sich negativ verstärkende Wechselwirkungen, mit keinen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt wurden.

2. 2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2. 2. a) Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planungen wird es nach derzeitigem Wissensstand nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen, da es sich bei dem Plangebiet um einen bereits weitgehend anthropogen geprägten Bereich handelt. Die Situation der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima wird sich wie unter den einzelnen Schutzgütern erläutert nicht erheblich verschlechtern. Die übrigen Schutzgüter erfahren keine umweltrelevanten Beeinträchtigungen.

2. 2. b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand zunächst erhalten. Die Unterlassung von Flächenversiegelungen durch Gebäude sowie Nebenanlagen und Erschließungsflächen wirken sich grundsätzlich positiv auf den Boden, das Grundwasser, das Mikroklima, Flora und Fauna sowie auf das Landschaftsbild aus. Auch das Geländeklima im

Planbereich wird nicht negativ beeinträchtigt, da weder die Verdunstungsrate vermindert noch die Lufttemperatur erhöht wird, außerdem wird mit der Unterlassung von Bebauung der horizontale Luftaustausch nicht beeinträchtigt.

Die Belange der Lufthygiene sind bereits vorbelastet, es kommt insofern durch die hiesige Bauleitplanung nicht zu relevanten Veränderungen gegenüber dem aktuellen Zustand, da zusätzliche Schadstoffimmissionen und relevante Mehrverkehre nicht zu erwarten sind.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Es handelt sich um eine für Freizeit und Erholung genutzte Fläche, die hiesige Planung bereitet insofern keinen Eingriff in schützenswerte Natur und Landschaft vor.

Gesetzlich geschützte Biotope, FFH- oder Vogelschutzgebiete sind durch die Planung ebenso wenig betroffen wie Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler.

Das Landschaftsbild erfährt keine zusätzliche Beeinträchtigung. Durch Eingrünung soll das Erscheinungsbild des Plangebietes orts- und landschaftsbildverträglich gefasst und abgerundet werden. Der mit der Planung vorbereitete Eingriff wird, gemäß landschaftspflegerischer Fachbeitrag am Ort des Eingriffes ausgeglichen.

Hierzu sind die im westlichen Bereich des Plangebietes bestehenden bodenständigen Bäume sowie Sträucher durch die Anlage einer strukturierten Grünanlage mit zehn Einzelbäumen auf einer Fläche von 1.550m² (Gehölzauswahl gemäß Punkt 5.4.2 LBP) zu ergänzen. Zusätzlich ist der Bereich mit einer insgesamt 357m² großen Buchenhecke entlang der westlichen Plangebietsgrenze anzureichern und extensiv zu pflegen. Diese Maßnahme entspricht auch dem Landschaftsplan 3 des Rhein-Erft-Kreises, der den Bereich als „Entwicklungs- und Pflegemaßnahme festsetzt“ der mit bestimmten Holzarten wieder aufzuforsten ist.

Darüber hinaus ist im Norden des Plangebietes auf einer Fläche von 1.308m² eine mäßig artenreiche Wiese aus autochthonem Saatgut anzulegen, die ebenfalls extensiv zu pflegen ist (2x jährliche Mahd). Diese Maßnahme erfüllt neben der ökologischen Ausgleichsfunktion auch noch eine Artenschutzfunktion im Sinne des dort ansässigen Rebhuhns, Turmfalke und Schleiereule.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits darlegt, dass das hiesige Bauleitplanverfahren dazu beiträgt, den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Elsdorf umzusetzen und hierfür die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Giesendorf notwendig ist, um eine erfolgreiche Bekämpfung von Wohnungsbränden im Stadtteil Giesendorf zu gewährleisten. Insofern liegen bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Gründe des Gemeinwohls vor, so dass anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht weiter untersucht worden sind.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Viele Angaben, wie z. B. die Beeinflussung lokalklimatischer Verhältnisse etc. beruhen auf grundsätzlichen, allgemeinen Annahmen bzw. Rückschlüssen aus Einzelgenehmigungsverfahren. Die Bewertung der Umweltsituation sowie der Auswirkungen für die betreffenden Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ, auf quantitativ-rechnerische Verfahren wird verzichtet. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität für das gesamte Plangebiet heute nicht eindeutig beschrieben werden.

Einzig zur Ermittlung und Beurteilung der Artenschutzbelange ist ein Fachgutachten in Auftrag gegeben worden, dass standardisierte Bewertungsverfahren anwendet, um die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere zu beurteilen.. An dieser Stelle wird jedoch nicht näher auf die Verfahren/ Methoden eingegangen, die dem Fachbeitrag zu Grunde liegen, sondern es wird auf den Fachbeitrag verwiesen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung (Monitoring)

Gem. § 4 c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und ggf. frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen und eingeleitet werden können. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art/ oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Da es sich um die Überplanung eines bereits weitgehend anthropogen vorbelasteten und geprägten Standorts handelt, sind erhebliche Umweltwirkungen im hiesigen Falle auszuschließen. Ferner ist der mit der Planung vorbereitende Eingriff bereits, gemäß landschaftspflegerischer Fachbeitrag, durch die Aufforstung der Gehölzstrukturen im westlichen Bereich des Plangebietes sowie die Anlegung einer mäßig artenreichen Wiese im Norden des Plangebietes als ausgeglichen zu bewerten.

. Für das Bebauungsplangebiet ergeben sich insofern folgende Monitoring-Maßnahmen:

- Allgemeine Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltbehörden (bspw. Immissionsschutz)
- Überwachung der Umsetzung der geplanten (Ausgleichs-) Maßnahmen im Rahmen der Bauaufsicht, Baugenehmigungen/ Bauüberwachungsmaßnahmen
- Sammlung und Verwertung möglicher Erkenntnisse zu speziellen Fachdisziplinen (bspw. Entwässerung etc.)

4. Zusammenfassung

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 wurden einleitend Inhalt und Ziele des Vorhabens beschrieben. Im zweiten Schritt erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der jetzigen Bestandssituation hinsichtlich der zu bearbeitenden Schutzgüter.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu rechnen, da es sich um einen bereits weitgehend anthropogen vorbelasteten und geprägten Standort handelt. Ebenso sind hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern keine verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ferner ist der mit der Planung vorbereitende Eingriff bereits, gemäß landschaftspflegerischer Fachbeitrag, durch die Aufforstung der Gehölzstrukturen im westlichen Bereich des Plangebietes sowie die Anlegung einer mäßig artenreichen Wiese im Norden des Plangebietes als ausgeglichen zu bewerten.

Elsdorf, den 15.08.2016
Im Auftrag

A. Dziatzko